

In der Senatssitzung am 17. Januar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

16.01.2023

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17.01.2023

„Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung“

A. Problem

In der geltenden bremischen Corona-Schutzmaßnahmenverordnung gilt neben einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Personennahverkehr und in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler auch noch eine Testnachweispflicht in diesen Einrichtungen. Außerdem gilt für infizierte Personen eine Pflicht zur Isolation für fünf Tage oder – beim Vorliegen typischer Krankheitssymptome – auch länger. Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen dürfen in diesen Fällen ihre Tätigkeit erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses wiederaufnehmen.

Nachdem die Bevölkerung aufgrund von Impfungen oder durchlebten Infektionskrankheiten inzwischen eine gute Grundimmunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus aufweist, sind die mit staatlichem Zwang verbundenen Isolations-, Masken- und Testpflichten nicht mehr gerechtfertigt. In Abstimmung mit anderen Ländern, insbesondere mit Niedersachsen, sollen diese Pflichten in Bremen daher Anfang Februar 2023 entfallen und die bremische Coronaverordnung aufgehoben werden.

B. Lösung

Die mit § 3 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Isolationspflicht soll zum 1. Februar 2023 entfallen. Das Pandemiegeschehen ist aufgrund der guten Grundimmunisierung der Bevölkerung durch Impfungen oder durchlebte COVID-19-Erkrankungen insgesamt weniger gefährlich geworden. Auch im Winter 2022/2023 war keine starke Pandemiewelle mehr zu verzeichnen. Daher ist ein weiteres Aufrechterhalten der Isolationspflicht, mit der ein erheblicher Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr verhältnismäßig. Infolge der Aufhebung der Isolationspflicht muss auch der auf ihre Verletzung bezogene Ordnungswidrigkeitstatbestand entfallen.

Die mit § 1 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Maskenpflicht soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Die bislang im Öffentlichen Personennahverkehr und in Gemeinschaftsunterkünften bestehende Pflicht ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, um schwerwiegende Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Im gegenwärtigen Stadium des Pandemiegeschehens ist auch vor dem Hintergrund der persönlichen Eigenverantwortung eine staatliche Zwangsmaßnahme, die mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr gerechtfertigt.

Auch die mit § 2 der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung geregelte Testnachweispflicht für Gemeinschaftseinrichtungen soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundes wird für bestimmte Personengruppen weiterhin eine Möglichkeit eröffnet, sich kostenlos testen zu lassen. Daher ist eine Regelung im Landesrecht nicht mehr erforderlich.

Infolge der Aufhebung der Masken- und der Testnachweispflicht müssen auch die auf ihre Verletzung bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände entfallen.

Da durch diese Änderung zum 1. bzw. 2. Februar 2023 sämtliche in der bremischen Coronaverordnung geregelten Schutzmaßnahmen entfallen werden, soll die Verordnung insgesamt zum 2. Februar 2023 aufgehoben werden.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Dritte Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung unverändert weitergelten. Angesichts der dargestellten Unverhältnismäßigkeit der mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe wird dies jedoch nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Entwurf hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Er betrifft alle Geschlechter in gleicher Weise.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung des Entwurfs mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der Senatorin für Justiz und Verfassung ist eingeleitet.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Öffentlichkeitsarbeit oder eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2023 zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, diese zu erlassen, auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.

Anlagen:

1. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
2. Entwurf einer Begründung
3. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 17. Januar 2023**

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen die in Bremen geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zeitlich gestaffelt aufgehoben werden. Abschließend soll die bremische Coronaverordnung insgesamt aufgehoben werden.

Die mit § 3 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Isolationspflicht soll zum 1. Februar 2023 entfallen. Das Pandemiegeschehen ist aufgrund der guten Grundimmunsierung der Bevölkerung durch Impfungen oder durchlebte COVID-19-Erkrankungen insgesamt weniger gefährlich geworden. Auch im Winter 2022/2023 war keine starke Pandemiewelle mehr zu verzeichnen. Daher ist ein weiteres Aufrechterhalten der Isolationspflicht, mit der ein erheblicher Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr verhältnismäßig. Infolge der Aufhebung der Isolationspflicht muss auch der auf ihre Verletzung bezogene Ordnungswidrigkeitstatbestand entfallen.

Die mit § 1 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Maskenpflicht soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Die bislang im Öffentlichen Personennahverkehr und in Gemeinschaftsunterkünften bestehende Pflicht ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, um schwerwiegende Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Im gegenwärtigen Stadium des Pandemiegeschehens ist auch vor dem Hintergrund der persönlichen Eigenverantwortung eine staatliche Zwangsmaßnahme, die mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr gerechtfertigt.

Auch die mit § 2 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Testnachweispflicht für Gemeinschaftseinrichtungen soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundes wird für bestimmte Personengruppen weiterhin eine Möglichkeit eröffnet, sich kostenlos testen zu lassen. Daher ist eine Regelung im Landesrecht nicht mehr erforderlich.

Da durch diese Änderung zum Anfang Februar 2023 sämtliche in der bremischen Coronaverordnung geregelten Schutzmaßnahmen entfallen werden, soll die Verordnung insgesamt aufgehoben werden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft nimmt den Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2023 zur Kenntnis.

Zweite Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Vom

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 11. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 545), die durch Verordnung vom 15. November 2022 (Brem.GBl. S. 779) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Aufhebung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 11. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 545), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Bremen, den xx. Januar 2023

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung) vom 17. Januar 2023

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28b Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absätze 2 - 4 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Die mit § 3 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Isolationspflicht soll zum 1. Februar 2023 entfallen. Das Pandemiegeschehen ist aufgrund der guten Grundimmunisierung der Bevölkerung durch Impfungen oder durchlebte COVID-19-Erkrankungen insgesamt weniger gefährlich geworden. Auch im Winter 2022/2023 war keine starke Pandemiewelle mehr zu verzeichnen. Daher ist ein weiteres Aufrechterhalten der Isolationspflicht, mit der ein erheblicher Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr verhältnismäßig.

Infolge der Aufhebung der Isolationspflicht muss auch der auf ihre Verletzung bezogene Ordnungswidrigkeitstatbestand entfallen.

Zu Artikel 2

Die mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Zu diesem Zeitpunkt hebt auch der Bund die nach dem Infektionsschutzgesetz bestehende Maskenpflicht im Öffentlichen Personenfernverkehr auf. Um insbesondere für Reisende, die sowohl Verkehrsmittel des Fernverkehrs als auch des Nahverkehrs nutzen, eine einheitliche Rechtslage herzustellen, wird das Entfallen der Maskenpflicht im bremischen ÖPNV auf diesen Zeitpunkt abgestimmt.

Die mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Maskenpflicht in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler soll ebenfalls zum 2. Februar 2023 entfallen. Die bislang in diesen Einrichtungen bestehende Pflicht ist nicht mehr erforderlich, um schwerwiegende Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Im gegenwärtigen Stadium des Pandemiegeschehens ist auch vor dem Hintergrund der persönlichen Eigenverantwortung eine staatliche Zwangsmaßnahme, die mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr gerechtfertigt.

Auch die mit § 2 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Testnachweispflicht für Gemeinschaftseinrichtungen soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundes wird für bestimmte Personengruppen weiterhin eine Möglichkeit eröffnet, sich kostenlos testen zu lassen. Daher ist eine Regelung im Landesrecht nicht mehr erforderlich.

Infolge der Aufhebung der Masken- und der Testnachweispflicht müssen auch die auf ihre Verletzung bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände entfallen.

Da durch diese Änderungen zum 1. bzw. 2. Februar 2023 sämtliche in der bremischen Coronaverordnung geregelten Schutzmaßnahmen entfallen werden, soll die Verordnung insgesamt zum 2. Februar 2023 aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt ein gestaffeltes Inkrafttreten der Änderungsverordnung, so dass die Änderungen nach Artikel 1 ab dem 1. Februar gelten und die Aufhebung der Verordnung nach Artikel 2 am 2. Februar 2023 in Kraft tritt.

Bremen, den 17. Januar 2023

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz